

I. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Travenhorst über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Travenhorst vom 05.03.2020 folgende I. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung vom 01.01.2017 erlassen:

Artikel 1 (Änderungen)

§ 4 (Steuersatz) Abs. 1 und 2 werden geändert und erhalten folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	80,00 €
für den 2. Hund	80,00 €
für den 3. Hund und jeden weiteren	80,00 €

(2) Die Steuer für einen gefährlichen Hund gem. § 1 Abs. 2 beträgt jährlich:

für den 1. gefährlichen Hund	360,00 €
für den 2. gefährlichen Hund	600,00 €
für den 3. gefährlichen Hund und jeden weiteren	600,00 €

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Die I. Nachtragssatzung tritt zum 01.07.2020 in Kraft.